

# Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma SEWA GmbH, Neuruppin

Version 05/1 Januar 2005

## I. Vertragsabschluss, Vertragsgrundlagen, Übertragung von Rechten und Pflichten aus dem Vertrag

- Der Käufer ist an seine Bestellung (Vertragsangebot) vier Wochen gebunden. Der Kaufvertrag ist zustandekommen, wenn SEWA die Annahme der Bestellung (Vertragsangebot) innerhalb dieser Frist schriftlich bestätigt oder die Lieferung ausgeführt hat. SEWA ist jedoch verpflichtet, eine etwaige Ablehnung der Bestellung schnellstmöglich nach Klärung der Lieferbarkeit und der sonstigen Vertragsdetails schriftlich mitzuteilen.
- Für sämtliche Verträge zwischen dem Käufer und SEWA gelten ausschließlich die Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma SEWA soweit nichts anderes schriftlich vereinbart ist. Allgemeine Geschäftsbedingungen des Käufers werden nicht Vertragsgegenstand soweit sie zu den Verkaufs-, Lieferungs- und Zahlungsbedingungen der Firma SEWA in Widerspruch stehen. Dies gilt auch dann, wenn die Bestellung des Käufers (Vertragsangebot) unter Bezugnahme auf dessen Allgemeine Geschäftsbedingungen erfolgt und diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Käufers von SEWA nicht widersprochen wird.
- Sämtliche Vereinbarungen zwischen dem Käufer und SEWA bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform, dies gilt auch für Nebenabreden und Zusicherungen sowie für nachträgliche Vertragsänderungen, es sei denn, sie werden von dem Geschäftsinhaber selbst oder einem bevollmächtigten Angestellten mündlich vereinbart.
- Katalog- und Prospektabbildungen, Zeichnungen und Gewichtsangaben sind für die Ausführung der bestellten Waren nicht in allen Einzelheiten maßgebend soweit sie von SEWA nicht als verbindlich bezeichnet werden.  
Angebote der Firma SEWA sind freibleibend, Kostenvoranschläge unverbindlich, soweit sie nicht ausdrücklich von SEWA als verbindlich bezeichnet werden. Kostenvoranschläge, Zeichnungen und sonstige Unterlagen der Firma SEWA bleiben deren Eigentum, auch wenn es zum Vertragsabschluss kommt, sofern nicht ausdrücklich etwas anderes vereinbart wird.
- Modelle, die im Auftrag des Bestellers angefertigt werden, verbleiben im Eigentum von SEWA, auch wenn dem Besteller Anteilkosten berechnet worden sind, falls nichts anderes vereinbart worden ist.
- Übertragungen von Rechten und Pflichten des Käufers aus dem Vertrag mit SEWA, insbesondere des Rechts auf Lieferung, Mängelbeseitigung und Schadensersatz sind nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEWA zulässig.

## II. Preise

- Die vereinbarten Preise gelten frei Bestimmungsort, einschließlich Verladung im Werk, einschließlich Verpackung, soweit nichts anderes im Einzelfall vereinbart wird.
- Preisänderungen sind nur zulässig, wenn zwischen Vertragsabschluss und vereinbartem Liefertermin mehr als 4 Monate liegen; dann gilt der am Tag der Lieferung gültige Preis von SEWA. Bei einer Preiserhöhung um mehr als 10% im Verhältnis zum zunächst vereinbarten Kaufpreis ist der Käufer berechtigt, vom Kaufvertrag zurückzutreten, es sei denn, SEWA ist bereit, zum ursprünglich vereinbarten Kaufpreis zu liefern. Weitergehende Rechte des Käufers sind ausgeschlossen. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, so gilt in jedem Fall der am Tag der Lieferung gültige Listenpreis von SEWA.
- Bei Verwendung von Collico-Kisten berechnet SEWA nur die Mindestmiete. Der Käufer ist daher zur unverzüglichen Rückgabe dieser Kisten verpflichtet, andernfalls ist SEWA zur Berechnung einer angemessenen zusätzlichen Miete berechtigt.
- Es gelten die zum Zeitpunkt der Auslieferung gültigen Eichgebühren.

## III. Zahlungsbedingungen

- Die Rechnungen von SEWA sind sofort ab Anzeige der Versandbereitschaft und Rechnungsdatum ohne jeden Abzug zahlbar. Die Zahlung durch Wechsel ist nur aufgrund besonderer vorheriger Vereinbarung zulässig, sie werden von SEWA stets nur erfüllungshalber entgegengenommen. Gutschriften für Wechsel oder Schecks gelten stets vorbehaltlich des Eingangs und der Folgen mit Wertstellung des Tages, an dem SEWA über den Gegenwert verfügen kann. Diskont, Spesen und etwaige Wechselsteuer gehen zu Lasten des Käufers. Bei Zahlung durch Wechsel entfällt das Recht zum Skontozug.
- Sind Teilzahlungen vereinbart, wird die gesamte Restschuld - ohne Rücksicht auf die Fälligkeit etwaiger Wechsel - sofort zur Zahlung fällig, wenn der Käufer, der nicht als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mindestens mit zwei aufeinanderfolgenden Raten ganz oder teilweise in Verzug geraten ist und der Betrag, mit dessen Zahlung er in Verzug ist, mindestens 1/10 des Kaufpreises beträgt; der Käufer, der als Kaufmann im Handelsregister eingetragen ist, mit einer Rate 14 Tage in Verzug gerät oder seine Zahlungen eingestellt oder über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt ist.
- Gegen Ansprüche von SEWA kann der Käufer nur dann aufrechnen, wenn die Gegenforderung des Käufers unbestritten ist oder wenn ein rechtskräftiger Titel vorliegt. Ein Zurückbehaltungsrecht kann der Käufer nur geltend machen, soweit es auf Ansprüchen aus dem Kaufvertrag beruht.
- Kommt der Käufer mit Zahlungen - auch Vereinbarung von Teilzahlungen mit zwei aufeinanderfolgenden Raten - in Verzug, kann SEWA dem Käufer schriftlich eine Nachfrist von 14 Tagen setzen mit der Erklärung, daß nach Ablauf dieser Frist die Erfüllung des Vertrages abgelehnt wird. Nach erfolglosem Ablauf der Nachfrist ist SEWA berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Kaufvertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen.
- Bei Zahlungsverzug des Käufers werden von SEWA Verzugszinsen in Höhe von 4% über dem zur Zeit der Fälligkeit gültigen Diskontsatz berechnet. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn SEWA eine Belastung mit einem höheren Zinssatz oder der Käufer eine geringere Zinsbelastung von SEWA nachweist.

## IV. Lieferung, Lieferverzug, Lieferung bei Zahlungseinstellung oder Vermögensverfall des Käufers

- Lieferfristen oder Liefertermine, die verbindlich oder unverbindlich vereinbart werden können, sind schriftlich festzulegen. Lieferfristen beginnen mit Vertragsabschluss. Werden nachträglich Vertragsänderungen vereinbart, beginnt die ursprünglich vereinbarte Lieferfrist neu zu laufen, sofern nicht etwas anderes vereinbart wird. Die vereinbarte Lieferfrist gilt mit rechtzeitiger Meldung der Versandbereitschaft als eingehalten, auch wenn die Absendung aus Gründen, die SEWA nicht zu vertreten hat, unterbleibt.
- SEWA ist auch vor Ablauf der Lieferfrist bzw. vor Eintritt des Liefertermins zur Lieferung - auch zur Teillieferung - berechtigt.
- Der Käufer kann 6 Wochen nach Überschreitung eines unverbindlichen Liefertermins oder einer unverbindlichen Lieferfrist SEWA schriftlich aufordern, binnen angemessener Frist zu liefern. Mit dieser Mahnung kommt SEWA in Verzug. Der Käufer kann neben Lieferung Ersatz des Verzugschadens nur verlangen, wenn SEWA Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt.  
Der Käufer kann im Falle des Verzugs SEWA auch schriftlich eine angemessene Nachfrist setzen mit dem Hinweis, daß er die Abnahme des Kaufgegenstandes nach Ablauf der Frist ablehne. Nach erfolglosem Ablauf dieser Frist ist der Käufer berechtigt, durch schriftliche Erklärung vom Vertrag zurückzutreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen. Dieser beschränkt sich bei leichter Fahrlässigkeit auf höchstens 10% des Kaufpreises. Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, sieht ihm ein Schadensersatzanspruch nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit von SEWA zu. Der Anspruch des Käufers auf Lieferung ist, wenn er von seinen Rechten gemäß diesem Absatz Gebrauch gemacht hat, ausgeschlossen.  
Höhere Gewalt, Aufruhr, Streik, Aussperrung und unverschuldete erhebliche Betriebsstörungen verlängern die verbindlichen und unverbindlichen Lieferfristen bzw. Liefertermine um die Dauer der durch diese Umstände bedingten Leistungsstörungen.
- Konstruktions- oder Formänderungen des Kaufgegenstandes bleiben während der Lieferzeit vorbehalten, sofern der Kaufgegenstand nicht erheblich geändert wird und die Änderungen für den Käufer zumutbar sind.
- Angaben in bei Vertragsabschluss gültigen Beschreibungen über Lieferumfang, Aussehen, Leistungen, Maße und Gewichte des Kaufgegenstandes sind Vertragsinhalt, sie sind als annähernd zu betrachten und keine zugesicherten Eigenschaften, sondern dienen nur als Maßstab zur Feststellung, ob der Kaufgegenstand vertragsgemäß und fehlerfrei ist, es sei denn, bestimmte Eigenschaften werden bei Vertragsabschluss ausdrücklich von SEWA zugesichert.
- Sofern SEWA zur Bezeichnung der Bestellung oder des bestellten Kaufgegenstandes Zeichen oder Nummern gebraucht, können allein hieraus vom Käufer keine Rechte abgeleitet werden.
- Gerät der Käufer mit fälligen Zahlungen - auch aus früheren Verträgen - gegenüber SEWA in Verzug, gehen Wechsel des Käufers zu Protest, stellt der Käufer seine Zahlungen ein oder wird über sein Vermögen das Vergleichs- oder Konkursverfahren beantragt, ist SEWA zur Lieferung nur noch gegen Vorkasse in bar verpflichtet.

## V. Dauerabschluss

Bei laufenden Abschlüssen von längerer Dauer sind vom Käufer Abruf und entsprechende Spezifikationen für ungefähr gleiche Monatsmengen aufzugeben. Wird nicht oder nicht rechtzeitig vom Käufer abgerufen oder nicht spezifiziert, ist SEWA berechtigt, entweder nach eigenem Ermessen ohne Abruf zu liefern oder nach fruchtloser Fristsetzung Schadensersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder von dem noch nicht erfüllten Teil des Abschlusses zurückzutreten.

## VI. Versand und Gefahrenübergang

- Mit Übergabe des Kaufgegenstandes an die Bahn, Spedition oder den Frachtführer, spätestens jedoch mit dem Verlassen des Betriebsgeländes von SEWA geht die Gefahr auf den Käufer über.
- SEWA hat die Wahl von Versandweg und Beförderungsart. Ansprüche aus der Wahl von Versandweg und Beförderungsart können gegen SEWA nur bei grober Fahrlässigkeit oder Vorsatz geltend gemacht werden.
- Die Sendungen werden von SEWA gegen Bruch auf dem Transportweg versichert, falls der Käufer nicht ausdrücklich hierauf verzichtet. Etwaige Bruchschäden sind durch bahnamtliche Bescheinigungen des Spediteurs oder Frachtführers zu belegen, andernfalls besteht kein Ersatzanspruch des Käufers.
- Versandfertig gemeldete Ware muß unverzüglich vom Käufer abgerufen werden, andernfalls ist SEWA berechtigt, sie auf Kosten und Gefahr des Käufers nach eigenem Ermessen zu lagern.

## VII. Abnahme, Abnahmeverzug

- Der Käufer ist verpflichtet, die vertragsgemäß gelieferte oder versandfertig gemeldete Ware abzunehmen.

- Weist die angebotene Ware erhebliche Mängel auf, die trotz Rüge des Käufers während einer Frist von 14 Tagen nicht vollständig beseitigt werden, kann der Käufer die Abnahme ablehnen.

- Lehnt der Käufer nach Ablauf einer ihm gesetzten angemessenen Nachfrist (bei Kaufleuten mindestens 8 Tagen, bei Nichtkaufleuten mindestens 14 Tagen) die Abnahme ab oder erklärt der Käufer schon vorher ausdrücklich, nicht abnehmen zu wollen, kann SEWA vom Vertrag zurücktreten oder Schadenersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

- Als Schadensersatz wegen Nichterfüllung bei Abnahmeverzug des Käufers kann SEWA 20% des Kaufpreises ohne Abzüge fordern, sofern der Käufer nicht nachweist, daß ein Schaden überhaupt nicht oder nicht in Höhe der Schadenersatzpauschale entstanden ist. SEWA ist jedoch berechtigt - insbesondere bei Sonderanfertigungen - einen höheren, nachgewiesenen Schaden geltend zu machen.

## VIII. Eigentumsvorbehalt

- Die verkaufte Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung des vereinbarten Kaufpreises Eigentum von SEWA. Der Eigentumsvorbehalt bleibt auch bestehen für alle Forderungen, die SEWA gegen den Käufer im Zusammenhang mit der verkauften Ware, z.B. aufgrund von Reparaturen oder Ersatzteillieferungen sowie sonstigen Leistungen, nachträglich erwirbt.
- Ist der Käufer eine juristische Person des öffentlichen Rechts, ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen oder ein im Handelsregister eingetragener Kaufmann, bei dem der Vertrag zum Betrieb seines Handelsgewerbes gehört, gilt der Eigentumsvorbehalt auch für solche Forderungen von SEWA, die aus laufenden Geschäftsbeziehungen mit dem Käufer bestehen.
- Der Käufer verpflichtet sich, das vorbehaltene Eigentum von SEWA auch dann zu wahren, wenn die gelieferten Waren nicht unmittelbar für den Käufer, sondern für Dritte bestimmt sind, der Käufer hat in diesem Fall den Dritten auf diesen Eigentumsvorbehalt von SEWA ausdrücklich hinzuweisen.
- Der Käufer hat die unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren pflichtig zu behandeln. Jeder Standortwechsel und Eingriffe Dritter, insbesondere Pfändungen, sind SEWA unverzüglich schriftlich mitzuteilen, bei Pfändungen unter Befügung des Pfändungsprotokolls.
- Während der Dauer des Eigentumsvorbehalts ist der Käufer zum Besitz und Gebrauch der gekauften Ware nur solange berechtigt, wie er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nachkommt und sich nicht in Zahlungsverzug befindet. Kommt der Käufer in Zahlungsverzug oder kommt er seinen Verpflichtungen aus dem Eigentumsvorbehalt nicht nach, kann SEWA den Kaufgegenstand vom Käufer herausverlangen und nach schriftlicher Ankündigung mit angemessener Frist den Kaufgegenstand unter Anrechnung des Verwertungserlöses auf den Kaufpreis durch freihändigen Verkauf bestmöglich verwerten. Verlangt SEWA Herausgabe der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Ware, ist der Käufer unter Ausschluss von etwaigen Zurückbehaltungsrechten - es sei denn, sie beruhen auf dem diesbezüglichen Kaufvertrag - verpflichtet, die unter dem Eigentumsvorbehalt von SEWA stehenden Waren unverzüglich an SEWA herauszugeben.
- Sämtliche Kosten der Rücknahme und der Verwertung des Kaufgegenstandes trägt der Käufer. Die Verwertungskosten betragen ohne besonderen Nachweis 10% des Verwertungserlöses einschließlich Umsatzsteuer. Sie sind höher oder niedriger anzusetzen, wenn SEWA höhere oder der Käufer niedrigere Kosten nachweist. Der Erlös wird dem Käufer nach Abzug der Kosten und sonstiger, mit dem Kaufvertrag zusammenhängender Forderungen von SEWA gutgebracht.
- Solange der Eigentumsvorbehalt von SEWA besteht, ist nur mit vorheriger schriftlicher Zustimmung von SEWA eine Veräußerung, Verpfändung, Sicherungsübereignung, Vermietung oder anderweitige, das Sicherungsrecht von SEWA beeinträchtigende Überlassung der verkauften Ware an Dritte sowie die Veränderung zulässig.
- Bei einer Pfändung der unter Eigentumsvorbehalt stehenden Waren ist der Gerichtsvollzieher und der pfändende Gläubiger unverzüglich auf den Eigentumsvorbehalt von SEWA hinzuweisen.

## IX. Verlängerter Eigentumsvorbehalt

- Wird die von SEWA gelieferte Ware vom Käufer mit/oder ohne Zustimmung von SEWA vor vollständiger Bezahlung weiterveräußert, tritt der Käufer seine Ansprüche gegen seinen Abnehmer aus der Veräußerung der von SEWA unter Eigentumsvorbehalt gelieferten Waren bis zu Höhe der Forderung von SEWA aus dieser Lieferung ab.

Dies gilt sinngemäß auch für den Fall der Verarbeitung und Verbindung im Auftrag eines Dritten. Wird die von SEWA gelieferte Ware mit einer anderen beweglichen Sache derart verbunden, daß sie wesentlicher Bestandteil dieser anderen Sache wird, die als Hauptsache anzusehen ist, so überträgt der Käufer schon jetzt SEWA quotenmäßig Miteigentum an der neuen Sache.

Der Käufer ist zur Offenlegung dieser Abtretung zu Gunsten von SEWA bzw. des quotenmäßigen Miteigentums an der Hauptsache im Falle der Verbringung oder Verarbeitung auf Verlangen von SEWA verpflichtet.

- Der Käufer ist jederzeit berechtigt, durch Stellung einer ausreichenden Bankbürgschaft Sicherheit zu leisten, in diesem Fall erlischt der - auch verlängerte - Eigentumsvorbehalt von SEWA.

## X. Gewährleistung

- SEWA leistet Gewähr für eine dem jeweiligen Stand der Technik entsprechenden Beschaffenheit und Fehlerfreiheit der von SEWA gelieferten Waren.
- Die Gewährleistungsfrist beträgt 12 Monate; im Falle des Verbrauchsgüterkaufs (§ 474 BGB) 24 Monate bzw. bei gebrauchten Sachen 12 Monate. Sie beginnt mit Ablieferung der Ware bzw. ab Bereitstellungsanzeige, falls der Käufer mit der Abnahme in Verzug gerät.
- Offensichtliche Mängel hat der Käufer unverzüglich, spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Eingang der Ware am Bestimmungsort oder Bereitstellungsanzeige bei Abnahmeverzug schriftlich gegenüber SEWA zu erheben und dabei die gerügten Mängel genau zu bezeichnen und bei einer Mehrheit von gelieferten Waren die fehlerhafte Stückzahl anzugeben. Wird dies Rügefrist nicht eingehalten, ist SEWA zur Gewährleistung nicht mehr verpflichtet, auch wenn die 12-monatige Gewährleistungspflicht noch nicht abgelaufen ist, es sei denn es handelt sich um einen Verbrauchsgüterverkauf.
- Mängel, die auch bei sorgfältiger Prüfung nicht sofort feststellbar werden können (nicht offensichtliche Mängel), sind spätestens innerhalb von 2 Wochen nach Feststellung oder Offenkundigkeit zu rügen, allerspätestens innerhalb einer Ausschlussfrist von einem Jahr beginnend mit Ablieferung der Sache, bei einem Verbrauchsgüterkauf innerhalb von zwei Jahren, es sei denn, es handelt sich um gebrauchte Sachen, für die es bei der Kaufsache bleibt.
- Gewährleistungspflichten von SEWA bestehen nicht, wenn gerügte Fehler in ursächlichem Zusammenhang damit stehen, daß der Kaufgegenstand unsachgemäß behandelt oder überbeansprucht worden ist, in den Kaufgegenstand Teile eingebaut worden sind, deren Verwendung von SEWA nicht genehmigt wurde oder der Käufer die Vorschriften über die Behandlung, Wartung und Pflege des Kaufgegenstandes nicht befolgt hat.
- Natürlicher Verschleiß ist von der Gewährleistung ausgeschlossen.
- Bei begründeten Mängelerfüllung hat der Käufer -sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt- zunächst nur Anspruch auf Nachbesserung. SEWA ist jedoch berechtigt, anstelle der Nachbesserung eine Ersatzlieferung vorzunehmen. Nachbesserungen im Rahmen der Gewährleistung erfolgen nach den technischen Erfordernissen durch Ersatz oder Instandsetzung fehlerhafter Teile ohne Berechnung der hierzu notwendigen Lohn-, Material- und Frachtkosten. Ersetzte Teile werden Eigentum von SEWA .
- Wenn der Fehler nicht beseitigt werden kann oder für den Käufer oder den Besteller weitere Nachbesserungsversuche unzumutbar sind, kann der Käufer oder der Besteller anstelle der Nachbesserung nur das Recht vom Vertrag zurückzutreten oder Minderung (Herabsetzung der Vergütung) zu verlangen; Schadensersatzansprüche insbesondere bei Folgeschäden oder aus anderem Gewinn sind ausgeschlossen. Ein Anspruch des Käufers oder Bestellers auf Ersatzlieferung besteht nicht. Unberührt hiervon bleibt jedoch das Recht von SEWA , anstelle von Nachbesserung Ersatzlieferung vorzunehmen.
- SEWA ist Gelegenheit zu geben, den gerügten Mangel an Ort und Stelle selbst oder durch einen Vertreter feststellen zu lassen. Werden vor dieser Feststellung durch den Käufer oder Dritte ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung von SEWA Nachbesserungsversuche oder sonstige Veränderungen am bemängelten Kaufgegenstand vorgenommen, erlischt jeglicher Gewährleistungsanspruch des Käufers gegen SEWA . Dies gilt dann nicht, wenn bei schon eingebauten, von SEWA gelieferten sich ein Mangel erst nachträglich feststellen läßt und eine Notreparatur zur Vermeidung von Folgeschäden unumgänglich ist. In diesem Fall ist SEWA jedoch telefonisch oder telegrafisch von dem Mangel und der beabsichtigten Notreparatur zu benachrichtigen. Andernfalls erlischt der Gewährleistungsanspruch gegen SEWA .
- Für von SEWA gelieferte fremde Erzeugnisse haftet SEWA - sofern es sich nicht um einen Verbrauchsgüterkauf handelt- grundsätzlich nur in dem Umfang, in dem der Lieferant von SEWA haftet, es sei denn, SEWA trifft bei der Auswahl des Lieferanten grobe Fahrlässigkeit oder Vorsatz oder SEWA hat trotz Erkennbarkeit eines Mangels die vom Vorlieferanten gelieferten Waren an den Käufer weitergeleitet oder der Vorlieferant hat seine Gewährleistung in gesetzlich unzulässiger Weise eingeschränkt.

## XI. Erfüllungsort, Gerichtsstand

- Erfüllungsort für Lieferungen, Leistungen und Zahlungen sowie für sämtliche anderen gegenseitigen Ansprüche aus dem Vertrag ist Neuruppin.
- Ist der Käufer ein im Handelsregister eingetragener Vollkaufmann, eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder ein öffentlich-rechtliches Sondervermögen, dann ist für sämtliche gegenwärtigen und zukünftigen Ansprüche aus der Geschäftsverbindung einschließlich Ansprüchen aus Wechsel und Scheck ausschließlicher Gerichtsstand Neuruppin. Der gleiche Gerichtsstand gilt, wenn der Käufer keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat, nach Vertragsabschluss seinen Wohnsitz oder gewöhnlichen Aufenthaltsort aus dem Inland verlegt oder sein Wohnsitz oder gewöhnlicher Aufenthaltsort zum Zeitpunkt der Klageerhebung nicht bekannt ist.

## XII. Teilunwirksamkeit

Sollten einzelne vertragliche Regelungen unwirksam sein oder durch neue gesetzliche Bestimmungen unwirksam werden, wird dadurch die Gültigkeit des Vertrages im übrigen nicht berührt, sofern der Vertragszweck noch erreicht werden kann. Die Vertragspartner sind dann verpflichtet, eine unwirksame Bestimmung durch eine solche Regelung zu ersetzen, die der unwirksamen Bestimmung in gesetzlich zulässiger Weise wirtschaftlich am nächsten kommt. Gleiches gilt, wenn sich bei Durchführung dieses Vertrages eine ergänzungsbedürftige Lücke ergeben sollte.